

Antrag

der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Katrin Helling-Plahr, Dr. Wieland Schinnenburg, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Karlheinz Busen, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Christoph Meyer, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Stefan Ruppert, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Selbstständige sind ein wichtiger Bestandteil einer vielfältigen, innovativen und leistungsstarken Wirtschaft. Die freie Wahl der jeweils eigenen bevorzugten Erwerbsform ist ein zentraler Teil von Selbstbestimmung und Lebenslaufhoheit. Deshalb gilt es, Selbstständige und insbesondere Gründerinnen und Gründer politisch zu unterstützen. Die Regelung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Selbstständige mit niedrigen Einkommen erfüllt diesen Zweck nicht. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten orientieren sich die Beiträge von Selbstständigen mit kleineren Einkommen an der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von derzeit monatlich 2.283,75 Euro. So zahlen Selbstständige mit Einkommen unterhalb dieses Betrags überhöhte Krankenversicherungsbeiträge, weil sich diese an der fiktiven Mindestbeitragsbemessungsgrenze und nicht mehr an den tatsächlichen Einnahmen orientieren. Diese Ungleichbehandlung gegenüber abhängig Beschäftigten ist unfair.

Zudem können hauptberuflich Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Einkommen unterhalb der Mindestbeitrags-

bemessungsgrenze liegt, die geforderten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oftmals nicht begleichen. Grund dafür ist, dass als Berechnungsgrundlage für Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung ein fiktives Einkommen in Höhe von 4.425 Euro im Monat angenommen wird. Weisen Selbstständige ein niedrigeres Einkommen nach, so verringert sich dieser Betrag gemäß § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V auf die – unabhängig vom tatsächlichen Einkommen – festgesetzte Mindestbeitragsbemessungsgrenze. Lediglich für Selbstständige, die einen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit erhalten oder bei ihrer Krankenkasse als Härtefall anerkannt sind, reduziert sich die Mindestbemessungsgrenze auf 1.522,50 Euro.

Das bedeutet, dass Selbstständige bei einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung und 2,8 Prozent für die Pflegeversicherung einen Betrag in Höhe von mindestens 422,49 Euro (2018) aufbringen müssen. In extremen Fällen bedeutet dies, dass ein Selbstständiger über 40 Prozent seines Einkommens für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden muss. Die von Selbstständigen mit kleinen Einkommen zu leistenden Beiträge stehen somit nicht nur nicht im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen, die aus der selbstständigen Tätigkeit erwirtschaftet werden, sondern sie stehen in einem erheblichen Missverhältnis. Folglich besteht Handlungsbedarf, auch um die damit oftmals verbundenen Notlagen zu verringern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich selbstständig Tätige nach § 240 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf die Geringfügigkeitsgrenze (in Höhe von derzeit 450 Euro) abgesenkt wird;
2. in diesem Gesetzentwurf vorzusehen, dass die Beiträge hauptberuflich Selbstständiger für die gesetzliche Krankenkasse anhand des tatsächlichen Einkommens bemessen werden, soweit dieses die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (siehe Nummer 1) übersteigt, aber den für den Kalendertag 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V) nicht erreicht;
3. in diesem Gesetzentwurf vorzusehen, dass die Einkünfte jährlich rückwirkend anhand der Einkommensteuerbescheide nachzuweisen sind;
4. in diesem Gesetzentwurf vorzusehen, die Beitragshöhe der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten entsprechend der Mindestbeitragsbemessungsgrenze (Nummer 1) anzupassen.

Berlin, den 13. September 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die über die Jahre angestiegene Höhe der Bezugsgröße deckt sich nicht mehr mit der Entwicklung der Einkünfte der Selbstständigen und stellt eine hohe Belastung von Selbstständigen dar. Die Bezugsgröße wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anhand der Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland festgelegt und bildet die Grundlage für die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für Selbstständige (2.283,75 Euro im Jahr 2018). Insbesondere Solo-Selbstständige verdienen oftmals deutlich unterhalb dieser Grenze, mit der Folge, dass die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge für sie existenzbedrohend werden kann oder Beitragszahlungen gar nicht aufgebracht werden können. Dies ist für die Betroffenen schlicht unfair und führt mitunter zu hohen Beitragsrückständen bei der gesetzlichen Krankenversicherung. So kann es sein, dass ein Selbstständiger über 40 Prozent seines Einkommens an Beiträgen für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden muss. Diese hohe finanzielle Belastung stellt eine Hürde für den Einstieg in die Selbstständigkeit dar, insbesondere für diejenigen, die Einnahmen über der Geringfügigkeitsgrenze und unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von monatlich 2.283,75 Euro aufweisen. Erst ab einem höheren monatlichen Einkommen liegt die prozentuale Einkommensbelastung eines Selbstständigen genauso hoch, wie bei einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.

Selbstständige und Gründer sind ein besonders wichtiger Teil der deutschen Wirtschaft. Um sie zu unterstützen, sind die bestehenden Ausnahmen für einkommensschwache Selbstständige (Existenzgründer und Härtefälle, § 240 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 SGB V) unzureichend. Es braucht eine faire, einkommensorientierte Neuregelung, die insbesondere Selbstständige mit kleinem Einkommen entlastet und Anreize zur selbstständigen Tätigkeit schafft. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als erforderlich, die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige auf die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit 450 Euro abzusenken. Das bedeutet, dass sich die Beiträge aller hauptberuflich Selbstständigen nach dem tatsächlichen Einkommen richten, sofern das jeweilige Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt und den für den Kalendertag 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V), derzeit 4.425 Euro nicht übersteigt. So kann sichergestellt werden, dass die Höhe der zu leistenden Beiträge und das tatsächliche Einkommen im Verhältnis zueinander stehen und gerade die Selbstständigen mit geringeren Einkommen nicht weiter mit unverhältnismäßig hohen Beiträgen belastet werden. Als Nachweis für die Einkünfte sollte jeweils der Einkommensteuernachweis für das abgeschlossene Jahr vorgelegt bzw. die Vorjahreseinkünfte als vorläufige Berechnungsgrundlage verwendet werden.

